

Materielles Strafrecht im Assessorexamen

Kaiser / Holleck / Hadelar

7., neu bearbeitete Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-7861-7
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Materielles Strafrecht im Assessorexamen

Von

Horst Kaiser

Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck a.D.

Ehem. Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare

Ehem. Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsamtes Nord für das Assessorexamen

Seminarleiter bei den Kaiserseminaren

Dr. Torsten Holleck

Leiter des Verfassungsschutzes Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Ehem. Polizeiabteilungsleiter des Landes Schleswig-Holstein

Ehem. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Ehem. Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare

Seminarleiter und Abteilungsleiter für Straf- und Strafprozessrecht bei den Kaiserseminaren

Dr. Henning Haderer

Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare

7., neu bearbeitete Auflage 2026

Verlag Franz Vahlen

Zitiervorschlag: Kaiser/Holleck/Hadeler MatStrafR



ISBN PRINT 978 3 8006 7861 7

© 2026 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@vahlen.de

Druck und Bindung: Himmer GmbH Druckerei & Verlag
Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg

Satz: R. John + W. John GbR, Köln
Umschlag: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar

vahlen.de/nachhaltig
produktsicherheit.vahlen.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur siebten Auflage

Das Assessorexamen im Strafrecht wird auch weiterhin maßgeblich durch das materielle Recht geprägt. Unsere fortlaufend durchgeführten Analysen von Examensklausuren der Justizprüfungsämter im gesamten Bundesgebiet sowie die Rückmeldungen aus dem Leserkreis haben dabei einmal mehr gezeigt, dass die Aufgabenstellungen thematisch nahezu vollständig von dem Inhalt der sechsten Auflage aus dem Jahr 2023 abgedeckt wurden. Die Resonanz auf diese Darstellung der materiell-rechtlichen Probleme war erneut so erfreulich, dass wir dieses Konzept auch in der siebten Auflage fortführen. Dazu haben wir die maßgebliche examensrelevante Rechtsprechung bis einschließlich Februar 2026 ausgewertet und berücksichtigt.

Auch in dieser siebten Auflage sind Anregungen und Hinweise aus dem Kreis der Kursteilnehmer der Kaiserseminare sowie der Leserschaft eingeflossen. Für derartige Rückmeldungen sind wir weiterhin äußerst dankbar.

Kiel, im Februar 2026

MDgt Dr. Torsten Holleck

OStA Dr. Henning Haderler



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur ersten Auflage

Dieses Buch richtet sich an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur effektiven und sicheren Vorbereitung auf das im Assessorexamen erforderliche Wissen im materiellen Strafrecht.

Die problematische Situation in der Examensvorbereitung auf das Zweite Staatsexamen ist folgende:

Als Referendar haben Sie sich neben den strafrechtlichen Klausuren auch auf die Klausuren des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts vorzubereiten. Die meiste Aufmerksamkeit kommt dabei (zu Recht) in der Regel dem größten Examensfeld – dem regelmäßig mit 4 von 8 Klausuren behafteten Zivilrecht – und dessen Stofffülle zu. Dies führt aber in vielen Fällen dazu, dass insbesondere das Strafrecht aus zwei Gründen eher stiefmütterlich in der Vorbereitung auf den „Ernstfall“ behandelt wird. Zum einen wird dabei vielfach von einer Materie ausgegangen, die sich materiell-rechtlich mit den Unterlagen für das 1. Staatsexamen (scheinbar) leicht wiederholen lässt. Zum anderen begnügen sich zu viele Referendare in der Vorbereitung auf die strafrechtlichen Klausuren mit der im Referendariat neu hinzugetretenen prozessualen Umsetzung des Strafrechts, ohne die materiell-rechtlichen Vorschriften mit den dazugehörigen Rechtsproblemen für ein Gelingen der Klausur – egal, ob staatsanwaltschaftliche Abschluss-, revisionsrechtliche oder Urteilklausur – zu beherrschen.

Eine solche Vorbereitung auf das Assessorexamen kann sich fatal auswirken!

Auch wenn Sie das Straf- und Strafprozessrecht weder besonders interessiert noch für Ihren angestrebten Beruf nähere Relevanz aufzeigt, so nimmt der Bereich der Strafrechtspflege unweigerlich mindestens ein Viertel des Examens ein. Damit bestimmt das Strafrecht auch mindestens ein Viertel Ihrer Examensnote. Egal ob Ihr Ziel das Prädikatsexamen ist, oder ob Sie bloß „überleben“ wollen, dürfen Sie keinesfalls eines der Rechtsgebiete vernachlässigen, ohne Ihre persönliche Erwartung an das Examensergebnis zu gefährden.

Um nun auch eine sichere Lösung strafrechtlicher Klausursachverhalte zu erzielen, müssen Sie zunächst das materielle Strafrecht in dem für die Praxis relevanten Umfang beherrschen. Denn das Wissen dieser Materie ist unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen eines jeden strafrechtlichen Klausurtypus. Es ist die Basis. Genauso wenig, wie es sich lohnt, im Fußball einen Fallrückzieher zu trainieren, ohne überhaupt einen zugespielten Ball annehmen zu können, lohnt es sich eine Anklage oder ein Urteil zu schreiben, wenn Sie die Verwirklichung einer Strafrechtsnorm nicht sicher bestimmen können.

Die Verfasser, beide langjährige Referendarausbilder und AG-Leiter, verfügen jedoch über die Erfahrung, dass gerade das Wissen im materiellen Strafrecht sehr oft ein großes Defizit darstellt und dann in den meisten Fällen zum Scheitern der Klausur führt.

Der Hintergrund dafür ist meistens folgender:

Im Zweiten Staatsexamen ist ein anderes materiell-rechtliches Wissen gefordert als im Ersten Staatsexamen, auf das sich viele Referendarinnen und Referendare nicht spezifisch genug vorbereiten. Denn in den Assessorklausuren geht es nicht mehr wie im Referendarexamen um wissenschaftliche Lehransichten, die obligatorisch im Gutachtenstil zu präsentieren sind, sondern regelmäßig darum, einen Lebenssachverhalt in fünf Stunden prozessual zutreffend in der verlangten Form (Anklage, Abschlussverfügung, Haftbefehl, Urteil, Gutachten und/oder Revisionsbegründungsschrift) einer praxistauglichen Lösung zuzuführen. Die Zeit von fünf Stunden ist im Verhältnis zum Ersten Staatsexamen damit zwar geblieben, allerdings mit dem Unterschied des wesentlich größeren Aufgabenumfangs, nun auch das materiell-rechtliche Ergebnis in die erforderliche prozessuale Form zu bringen. Für die Erarbeitung der materiell-rechtlichen Lösung inklusive Darstellung bleibt demnach trotz zunehmender Komplexität des Sachverhalts wesentlich weniger Zeit als noch im Referendarexamen zur Verfügung stand.

Dies führt zwingend zu der Konsequenz, eine klare Schwerpunktsetzung vornehmen zu müssen und dabei Irrelevantes wegzulassen, Unproblematisches, aber Relevantes kurz, und Problematisches anschaulich darzustellen, allerdings ohne reine Lehrstreitigkeiten auszuführen – für die sich die Praxis nicht interessiert – sondern stets unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung. Diese nämlich bei den wichtigen Problemstellungen zu kennen und die Grundzüge des materiellen Strafrechts zu beherrschen, bestimmt den Erfolg in der Klausur. Die Klausur liest sich souverän!

Auch wenn das Strafrecht im Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten überschaubarer erscheint, erweist sich die materielle Rechtslage oftmals als sehr anspruchsvoll und schwierig. Hinzu kommt der für strafrechtliche Klausuren typisch große Umfang der Aufgabenstellung aufgrund der Stofffülle; die nur fünfstündige Bearbeitungszeit bleibt jedoch! Wer hier den „Ernstfall“ nicht ausreichend übt, wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Zeitprobleme bekommen. Dafür müssen Sie auch das materielle Strafrecht sicher beherrschen.

Da Sie in den Ausbildungsstationen genug damit zu tun haben, die Praxis kennen zu lernen und sich das prozessuale Wissen anzueignen, werden Sie kaum Zeit finden, sich auch ausreichend um den erforderlichen Umfang des materiellen Strafrechts für das Assessorexamen zu kümmern.

Das soll Ihnen mit Hilfe dieses Buches gelingen!

Wir danken Herrn Rechtsanwalt Sascha Lübbersmann (Münster) und Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröder (Frankfurt am Main) für die hilfreichen Anmerkungen und Diskussionen bei der Fertigung des Buches.

Für weitere Anregungen und Kritik sind wir (E-Mail: materielles-strafrecht.kaiserseminare@web.de) jederzeit dankbar.

Kiel, im Dezember 2011

StA Dr. Torsten Holleck
StA Dr. Henning Haderer

Die Verfasser sind Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Kiel, erfahrene Referendarausbilder und seit Jahren jeweils Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft.

Staatsanwalt Dr. Holleck veranstaltet zudem Wochenendseminare in Lübeck und Dortmund zur Vorbereitung auf die Examensklausuren.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

KAISERSEMINARE

www.kaiserseminare.com

E-Mail: info@kaiserseminare.com

Gebrauchsanweisung

Ausgehend von der Situation, dass Sie das Referendarexamen absolviert haben, verfügen Sie zumindest (noch) über Grundkenntnisse des materiellen Strafrechts. Dieses Buch knüpft daran an. Aus unserer Erfahrung heraus und aus der Auswertung einer Vielzahl von Original-Examensklausuren aus verschiedenen Bundesländern schöpft die überwiegende Anzahl der uns bekannten Klausuren den Hauptsachverhalt immer aus mindestens einer von vier großen Deliktgruppen. Dieser Klausurschwerpunkt wird regelmäßig dann noch mit weiteren, in der Examensklausur nachrangig zu prüfenden sonstigen Delikten aufgefüllt. Diese Ausgangssituation haben wir der Konzeption des Buches zugrunde gelegt. Denn die Klausursachverhalte basieren allesamt auf Originalakten der Strafverfahrenspraxis, die durch ein Kerngeschehen und dazugehörige Begleithandlungen gekennzeichnet sind. In vielen Fällen werden durch die Justizprüfungsämter aber auch verschiedene Originalsachverhalte zu einem Klausurfall zusammengefügt, um dem inhaltlichen und zeitlichen Umfang von Examensklausuren entsprechen zu können.

Bei den klausurtypischen vier Deliktgruppen, die dieses Kerngeschehen umfassen, handelt es sich um folgende:

1. Delikte gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (§§ 211 ff. StGB; §§ 223 ff. StGB),
2. Eigentums- und Vermögensdelikte (§§ 242 ff. StGB; §§ 263 ff. StGB),
3. Raub und raubähnliche Delikte (§§ 249 ff. StGB; §§ 253, 255 StGB),
4. Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b ff. StGB; § 142 StGB).

Die darüber hinaus verbleibende

5. Gruppe der „Sonstigen Delikte“ (zB §§ 306 ff. StGB; §§ 267 ff. StGB; §§ 153 ff. StGB; §§ 185 ff. StGB)

dürfen Sie natürlich keinesfalls vernachlässigen, da diese regelmäßig die jeweils begleitenden Straftatbestände bilden, die in jeder der vorgenannten Deliktgruppen zu prüfen sind, um dem Anspruch einer umfassenden Sachverhaltswürdigung zu genügen. Ihr Klausurziel muss es schließlich sein, so dicht wie möglich an der Lösungsskizze der Justizprüfungsämter zu liegen!

Dabei gilt auch für das materielle Strafrecht der Grundsatz, dass Sie nicht alles wissen müssen. Denn wie bei jedem Menschen ist auch Ihre „Festplatte“ begrenzt. Sie müssen für das Assessorexamen schließlich nicht nur für das materielle Strafrecht lernen. Entscheidend ist vielmehr, die relevanten Problemkonstellationen und die Grundregeln des materiellen Strafrechts zu kennen, um sich den Blick für das Wesentliche zu bewahren und bei nie auszuschließenden neuen Themen eine Lösung selbstständig entwickeln und mit Argumenten vertreten zu können.

Um Ihnen gerade dabei behilflich zu sein, examensökonomisch zu lernen, stellen wir die oben genannte Einordnung der klausurrelevanten Straftatbestände blockweise dar und orientieren uns dabei ausschließlich an den jeweiligen examensrelevanten Sachverhaltskonstellationen. Innerhalb jeder Deliktgruppe wird jeder Straftatbestand zunächst kurz vorgestellt, damit Sie den Schutzzweck der Norm besonders verinnerlichen, da dieser Ihnen stets als wichtige Argumentationshilfe bei der Lösung klausurrelevanter Probleme dienen kann. Darüber hinaus weisen wir einleitend auf deliktstypische Besonderheiten hin (zB Antragsdelikt, eigenhändiges Delikt, Sonderdelikt), um bei Ihnen bereits an dieser Stelle Assoziationen für mögliche prozessuale und materielle Verknüpfungen – je nach Klausurtyp – zu wecken.

Daran anschließend wird die jeweilige Norm – dem Ihnen bekannten Deliktsaufbau folgend (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafe, Konkurrenz) – erörtert. Um die examensrelevanten Probleme jedes Straftatbestandes zu beherrschen und sich gegebenenfalls selbst herleiten zu können, halten wir es didaktisch für unabdingbar, die Definitionen der Tatbestandsmerkmale – auch wenn diese teilweise als bekannt vorauszusetzen und im „Ernstfall“ im Kommentar nachzulesen sind – darzustellen. Denn auch im Assessorexamen werden Sie maßgeblich an einer „sauberen“ Subsumtion gemessen. Darüber hinaus werden Sie in der Examensklausur keine Zeit haben, jede Definition im Kommentar nachzuschlagen. Vielmehr sollen Sie über ein vielfaches Lesen dieser Definitionen in die Lage versetzt werden, mögliche Probleme bei der Subsumtion erkennen und lösen zu können.

Den Ausführungen zu den einzelnen Straftatbeständen (Besonderer Teil) vorangestellt ist eine kurze Darstellung der für das Assessorexamen wichtigsten Grundlagen des Allgemeinen Teils (zB Täterschaft, Teilnahme, Irrtümer, Versuch, Rechtfertigungsgründe, Konkurrenzen). Dies ist für die richtige Subsumtion des Klausursachverhalts unter den jeweiligen Straftatbestand des Besonderen Teils unerlässlich, denn nur so ist zB die Darstellung der jeweils richtigen Begehungsform oder die Bestimmung der Täterschaftsform sowie die des jeweils richtigen Deliktsaufbaus zu gewährleisten. Soweit einzelne Probleme aus dem Allgemeinen Teil in den von uns ausgewerteten Examensklausuren regelmäßig nur im Zusammenhang mit speziellen Straftatbeständen des Besonderen Teils relevant werden (zB objektive Bedingung der Strafbarkeit oder §§ 20, 21 StGB), erörtern wir diese auch allein dort.

In allen Kapiteln werden die typischen klausurrelevanten Probleme anhand der maßgeblichen Rechtsprechung aufgezeigt. Entgegenstehende Literaturansichten werden nur in besonderen Fällen aufgegriffen, nämlich dann, wenn sie zur Darstellung und zum Herleiten eines materiell-rechtlichen Problems dienen. Dies ist jedoch die Ausnahme, denn im Assessorexamen ist für Sie allein die Rechtsprechung relevant. Aus diesem Grunde haben wir auch bewusst auf die nähere Bezeichnung von Literaturfundstellen verzichtet. Denken Sie immer daran: Das Assessorexamen enthält Klausursachverhalte, die von Praktikern für angehende Praktiker gestellt und von Praktikern korrigiert werden. Hierbei haben wir bewusst auf Formulierungsbeispiele verzichtet, da wir ausschließlich die materiell-rechtlichen Grundlagen vermitteln wollen. Die konkrete Umsetzung ist den unterschiedlichen Klausurtypen (Staatsanwalts-, Urteils-, Revisionsklausur) unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten vorbehalten. Aus diesem Grunde werden auch ausschließlich die Begriffe des „Täters“ und der „Strafbarkeit“ verwendet, unabhängig von der für das Assessorexamen typischen Zuordnung eines besonderen prozessualen Status (Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter) bzw. Verdachtsgrades (§ 170 I StPO oder § 261 StPO).

Dieses Buch soll Ihnen das mühselige Schreiben von Karteikarten zur Klausurvorbereitung ersparen. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen an geeigneter Stelle besondere Klausurtipps auf. Diese beinhalten zum einen Hinweise darauf, wie und an welcher Stelle der Tatbestandsprüfung deliktsspezifische Fragen darzustellen und zu lösen sind. Zum anderen werden Sie hier Ausführungen zu regelmäßig wiederkehrenden Klausurkonstellationen („Klassiker“!) finden, sowie zu solchen Sachverhaltsgestaltungen, die Gegenstand höchst relevanter/aktueller Rechtsprechung sind, und deshalb erwarten lassen, dass diese von den Justizprüfungsämtern in zukünftigen Assessoriklausuren aufgegriffen werden.

Mit diesem Buch wird jedoch weder der Anspruch auf Vollständigkeit noch auf wissenschaftliche Darstellung der Materie erhoben. Vielmehr geht es uns darum, Sie sicher und effektiv durch das Examen zu führen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur siebten Auflage	V
Vorwort zur ersten Auflage	VII
Gebrauchsanweisung	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XVII
1. Teil. Allgemeiner Teil	1
A. Täterschaft und Teilnahme	1
I. § 25 I Alt. 1 StGB: Unmittelbare Täterschaft	2
II. § 25 I Alt. 2 StGB: Mittelbare Täterschaft	2
III. § 25 II StGB: Mittäterschaft	3
IV. § 26 StGB: Anstiftung	5
V. § 27 StGB: Beihilfe	7
VI. § 28 StGB: Besondere persönliche Merkmale	9
VII. § 30 StGB: Versuch der Beteiligung	10
B. Versuch und Rücktritt vom Versuch	11
I. §§ 22, 23 StGB: Versuch	11
II. § 24 StGB: Rücktritt vom Versuch	15
C. Fahrlässigkeitsdelikt	21
I. Formen der Fahrlässigkeit	21
II. Prüfung des Fahrlässigkeitsdelikts	22
D. Unechtes Unterlassungsdelikt	27
I. Prüfung des vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikts	29
II. Prüfung des fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikts	31
III. Beteiligung bei Unterlassungsdelikten	32
E. Erfolgsqualifiziertes Delikt	33
I. Prüfung des erfolgsqualifizierten Delikts	33
II. Versuch der Erfolgsqualifikation und erfolgsqualifizierter Versuch	34
F. Rechtfertigungsgründe	36
I. § 32 StGB: Notwehr	36
II. § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand	43
III. §§ 228, 904 BGB: Zivilrechtlicher Notstand	45
IV. Rechtfertigende Pflichtenkollision	46
V. Rechtfertigende Einwilligung	47
VI. § 127 StPO: Festnahmerecht	50
G. Entschuldigungsgründe	51
I. § 33 StGB: Überschreitung der Notwehr	51
II. § 35 StGB: Entschuldigender Notstand	52
III. Schuldausschließende Pflichtenkollision	53
H. Irrtümer	54
I. Tatbestandsirrtum	54
II. Verbotsirrtum	58
III. Erlaubnistatbestandsirrtum	59
IV. Irrtum über Entschuldigungsgründe	60

J. Konkurrenzen	61
I. Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit	62
II. Gesetzeskonkurrenzen	63
III. Tateinheit und Tatmehrheit	65
2. Teil. Besonderer Teil	67
A. Erste Deliktsgruppe: Delikte gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit	67
I. § 212 StGB: Totschlag	67
II. § 211 StGB: Mord	70
III. § 216 StGB: Tötung auf Verlangen	76
IV. § 218 StGB: Schwangerschaftsabbruch	78
V. § 221 StGB: Aussetzung	79
VI. § 222 StGB: Fahrlässige Tötung	81
VII. § 223 StGB: Körperverletzung	81
VIII. § 224 StGB: Gefährliche Körperverletzung	83
IX. § 226 StGB: Schwere Körperverletzung	89
X. § 227 StGB: Körperverletzung mit Todesfolge	90
XI. § 229 StGB: Fahrlässige Körperverletzung	92
XII. § 340 StGB: Körperverletzung im Amt	92
XIII. § 231 StGB: Beteiligung an einer Schlägerei	93
B. Zweite Deliktsgruppe: Eigentums- und Vermögensdelikte	95
I. §§ 242, 243, 247, 248a StGB: Diebstahl	95
II. §§ 244, 244a StGB: Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl und Schwerer Bandendiebstahl	107
III. § 246 StGB: Unterschlagung	109
IV. § 263 StGB: Betrug	111
V. § 263a StGB: Computerbetrug	128
VI. § 265 StGB: Versicherungsmissbrauch	133
VII. § 265a StGB: Erschleichen von Leistungen	134
VIII. § 266 StGB: Untreue	137
IX. § 266b StGB: Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	142
X. §§ 259, 260, 260a StGB: Hehlerei	145
XI. § 261 StGB: Geldwäsche	151
C. Dritte Deliktsgruppe: Raub- und raubähnliche Delikte	152
I. § 249 StGB: Raub	152
II. § 250 StGB: Schwerer Raub	157
III. §§ 253, 255 StGB: Erpressung/Räuberische Erpressung	165
IV. § 252 StGB: Räuberischer Diebstahl	170
V. § 251 StGB: Raub mit Todesfolge	173
VI. § 316a StGB: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	173
VII. § 239a StGB: Erpresserischer Menschenraub	177
VIII. § 239b StGB: Geiselnahme	180
D. Vierte Deliktsgruppe: Straßenverkehrsdelikte	181
I. § 315b StGB: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	181
II. § 315c StGB: Gefährdung des Straßenverkehrs	187
III. § 315d StGB: Verbotene Kraftfahrzeugrennen	195
IV. § 316 StGB: Trunkenheit im Verkehr	197
V. § 142 StGB: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	198
VI. § 323a StGB: Vollrausch	205
VII. § 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen	207
E. Fünfte Deliktsgruppe: Sonstige Delikte	210
I. Sachbeschädigungsdelikte	210
II. Brandstiftungsdelikte	213
III. Urkundsdelikte	221

IV. Geldfälschungsdelikte	233
V. Freiheitsdelikte	235
VI. Delikte gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung	245
VII. Eigennutzdelikte	262
VIII. Aussagedelikte	264
IX. Begünstigung, Strafvereitelung, Falsche Verdächtigung und Vortäuschen einer Straftat	270
X. Beleidigungsdelikte	280
XI. Indiskretionsdelikte	284
XII. Korruptionsdelikte	290
Stichwortverzeichnis	295



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG